



Resolution 2471 (2019)**verabschiedet auf der 8536. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Mai 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen [2057 \(2012\)](#), [2109 \(2013\)](#), [2132 \(2013\)](#), [2155 \(2014\)](#), [2187 \(2014\)](#), [2206 \(2015\)](#), [2241 \(2015\)](#), [2252 \(2015\)](#), [2271 \(2016\)](#), [2280 \(2016\)](#), [2290 \(2016\)](#), [2302 \(2016\)](#), [2304 \(2016\)](#), [2327 \(2016\)](#), [2353 \(2017\)](#), [2392 \(2017\)](#), [2406 \(2018\)](#), [2418 \(2018\)](#) und [2428 \(2018\)](#),

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) verhängten und mit Ziffer 12 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verlängerten Maßnahmen bis zum 31. Mai 2020 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution [2206 \(2015\)](#) und die Bestimmungen der Ziffern 13, 14, 15 und 16 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

2. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verhängten Maßnahmen bis zum 31. Mai 2020 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

3. *beschließt*, das mit Ziffer 18 der Resolution [2206 \(2015\)](#) festgelegte und zuletzt mit Ziffer 19 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verlängerte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern, *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss des Rates nach Resolution [2206 \(2015\)](#) betreffend Südsudan bis zum 1. Dezember 2019 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2020 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegen soll, und *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu prüfen und spätestens am 31. Mai 2020 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich der weiteren Verlängerung des Mandats zu fassen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

